

Nutzungsbedingungen

Für die Nutzung der MobiData BW-Schnittstellen GTFS Downloaddaten und GTFS Realtime Feed zu den gebündelten Daten "Mitfahrangebote" Baden-Württemberg

Lizenzgeber:

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart (im Nachfolgenden einheitlich als Lizenzgeber bezeichnet)

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Der Lizenzgeber hält auf der Mobilitätsdatenplattform MobiData BW statische und dynamische Mobilitätsdaten (im Nachfolgenden einheitlich als Mobilitätsdaten bezeichnet) zum Abruf und zur Verwendung durch den Lizenznehmer vor. Diese Vereinbarung dient der Regelung der sich daraus ergebenden Rechtsbeziehung, insbesondere der Lizenzierung der Datennutzung durch den Lizenznehmer.

1.2. Diese Vereinbarung gilt für den Abruf der Schnittstellendaten über die Software-Schnittstellen GTFS Downloaddaten und GTFS Realtime Feed.

2. Leistungen und Haftung des Lizenzgebers

2.1. Der Lizenzgeber stellt auf der Mobilitätsdatenplattform MobiData BW Mobilitätsdaten zum Maschine-zu-Maschine-Abruf über die Software-Schnittstellen GTFS Downloaddaten und GTFS Realtime Feed bereit. Die statischen GTFS Daten werden nächtlich neu bereitgestellt, der GTFS Realtime Feed wird alle 60 Sek. aktualisiert.

2.2. Es ist die Absicht des Lizenzgebers, mittels der bereitgestellten Mobilitätsdaten eine möglichst vollständige und aktuelle Abbildung der statischen und dynamischen Verkehrssituation hinsichtlich verfügbarer Mitfahrangebote in Baden-Württemberg herzustellen und ihre rechtssichere weitergehende Verwendung zu ermöglichen. Bereithaltung und Aktualisierung der Mobilitätsdaten erfordern seitens des Lizenzgebers ihre Zurverfügungstellung auch durch Dritte.

2.3. Daher übernimmt der Lizenzgeber hinsichtlich der Bereitstellung und Aktualisierung, der Richtigkeit und Vollständigkeit oder der Belastung mit Rechten Dritter der gesamten Mobilitätsdaten keine über eine Absichtserklärung hinausgehende rechtliche Verpflichtung. Sofern eine weitergehende rechtliche Verpflichtung des Lizenzgebers etwa aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen sollte, wird die Haftung unter Beachtung des § 276 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt nicht für Personenschäden. Des Weiteren wird die Haftung lediglich bis zur Grenze grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer keine Person oder Sondervermögen nach § 310 Abs. 1 S. 1 BGB ist.

2.4. Die Regelung nach Nummer 2.3. gilt insbesondere auch für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Bereithaltung oder Aktualisierung der Mobilitätsdaten aufgrund technischer Probleme oder Störungen, der Durchführung von Wartungsarbeiten oder technischer Änderungen. Hiervon umfasst sind auch Störungen oder Ausfälle in der Nutzbarkeit der Software-Schnittstellen GTFS Downloaddaten und GTFS Realtime Feed.

2.5. Der Lizenzgeber behält sich vor, die Schnittstelle und die Bereitstellung der Daten technisch zu verändern und weiterzuentwickeln.

3. Pflichten des Lizenznehmers

3.1. Der Lizenznehmer ruft die Mobilitätsdaten über seinen vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Requestor-Key ab. Die statischen GTFS-Daten lädt er einmal pro Tag herunter und löscht den alten Download-Datensatz und alle daraus generierten Informationen.

3.2. Der Requestor-Key ist dem Lizenznehmer ausschließlich zugewiesen. Er schützt ihn vor unberechtigter Kenntnisnahme und gibt ihn nicht weiter.

3.3. Der Lizenznehmer minimiert die Anzahl Zugriffe durch Verwendung von https/Head Requests und auslesen des last_modified Wertes. Die Abfragen gegen den GTFS-Realtime-Feed werden maximal alle 30 sek. ausgeführt.

3.4. Die einseitige Regelung weiterer Einzelheiten bleibt dem Lizenzgeber ausdrücklich vorbehalten.

4. Datenlizenz

Hinsichtlich der Nutzung der Mobilitätsdaten gelten die Bestimmungen der Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>).

5. Vergütung

5.1. Die Leistungen des Lizenzgebers sowie die Nutzung der Software-Schnittstelle sind kostenfrei.

5.2. Sollte der Lizenznehmer Beratungs- und Unterstützungsleistungen seitens des Lizenzgebers benötigen, so werden diese unter Zugrundelegung eines zwischen den Parteien zu vereinbarenden Stundensatzes abgerechnet.

6. Technische Bestimmungen

6.1. Die Vereinbarungspartner treffen die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden und erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz und zur Gewährleistung der Integrität, Funktionalität und Sicherheit ihrer Hard- und Softwaresysteme, um beiderseits Schäden durch die Übertragung oder Ausführung von Schadcode, Datenmanipulation, Ausspähung oder andere vergleichbare Beeinträchtigungen zu verhindern. Dem Lizenznehmer ist dabei bewusst, dass es sich bei der Verwendung der GTFS Downloaddaten und GTFS Realtime

Feed als auch der Bereitstellung und Aktualisierung der Mobilitätsdaten um einen kostenlosen Service handelt und der Lizenzgeber hinsichtlich der Daten auch auf Dritte angewiesen ist. Dies kann rechtlichen Einfluss auf das zu gewährleistende Schutzniveau haben.

6.2. Die Vereinbarungspartner informieren einander entsprechend der Umstände frühzeitig über (drohende) Beeinträchtigungen der Integrität, Funktionalität oder Sicherheit ihrer IT-Systeme bzw. der abzurufenden Daten, die ihnen bekannt werden, wenn dies angemessen und erforderlich ist.

6.3. Insbesondere im Falle eines massenhaften Abrufs von Daten hat der Lizenzgeber das Recht, die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Integrität, Funktionalität und Sicherheit sowohl der Schnittstelle als auch der Mobilitätsdatenplattform zu ergreifen. Dies kann auch durch die technische Limitierung der Zugriffszahl oder – frequenz oder durch Sperrung eines Lizenznehmers geschehen. Der Lizenzgeber soll dem Lizenznehmer zunächst nach Hinweis einen den konkreten Umständen entsprechenden Zeitraum zur Behebung der Beeinträchtigung gewähren.

6.4. Die Regelung nach Nummer 6.3. gilt insbesondere auch dann, wenn durch oder über eine Anwendung des Lizenznehmers ein Missbrauch oder eine Beeinträchtigung der Schnittstelle bzw. der Mobilitätsdatenplattform erfolgt.

6.5. Der Client des Lizenznehmers muss sich die Daten vom Server des Lizenzgebers mittels einer gesicherten https-Anfrage abholen. Diesen kann der Client für alle Folgeanfragen verwenden, bis die Zeit abgelaufen ist.

6.6. Verletzt der Lizenzgeber eine Verpflichtung aus Nummer 6 dieser Vereinbarung gelten die Haftungsregelungen nach Nummer 2.3.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich zu kündigen.

7.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Lizenzgeber außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugeartet werden kann. Ein wichtiger Grund des Lizenzgebers ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Lizenznehmer gegen die Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung verstößt.

7.3. Mit Beendigung der Vereinbarung enden sämtliche Nutzungsrechte. Nach Beendigung der Vereinbarung wird der Lizenznehmer unverzüglich alle Daten, die der Lizenzgeber überlassen hat, vollständig auf ihren Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern löschen. Die übliche Datensicherung und Archivierung bleibt unberührt.

8. Änderungsvorbehalt

8.1. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen vorliegender Nutzungsvereinbarung vorzunehmen. Der Lizenznehmer wird per E-Mail über etwaige Änderungen informiert.

8.2. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer diesen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird der Lizenznehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Abrede für den Vereinbarungsgegenstand dar.

9.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Beschreibung der „Schnittstellendaten“:

- GTFS Downloaddaten: <https://gtfs.org/schedule/>
- GTFS Realtime Feed: <https://gtfs.org/realtime/>